

Begründung

zur Sechzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

vom 26. Februar 2021

1. Ziel

Ziel der Sechzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (16. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz) ist die Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2. Aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Gefahr der durch das Virus ausgelösten Atemwegserkrankung COVID-19 und der rapiden Zunahme der Fallzahlen erklärte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch am 11. März 2020 offiziell zu einer Pandemie. Aktuell verzeichnet die Corona-Pandemie weltweit ca. 106 Millionen Infizierte und über 2,3 Millionen registrierte Tote. In Deutschland haben sich bislang 2.310.233 Menschen infiziert, 63.635 Menschen sind verstorben (Stand: 11. Februar 2021, Quelle: Robert Koch-Institut).

Eine Verlängerung der bisherigen Maßnahmen ist erforderlich. Die tiefgreifenden Maßnahmen zur Kontaktreduzierung haben in den vergangenen Wochen zu einem deutlichen Rückgang des Infektionsgeschehens geführt. Erstmals seit Ende Oktober 2020 ist es gelungen, die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen bundesweit auf einen Wert von unter 80 zu reduzieren. In Rheinland-Pfalz ist bereits eine Inzidenz unter 50 in Sichtweite, wenn auch noch nicht erreicht. Gleichzeitig breiten sich Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften aus. Insbesondere solche Mutanten, die ansteckender sind als der ursprüngliche Virustyp, breiten sich besonders schnell aus und erfordern erhebliche zusätzliche Anstrengungen, um die Infektionszahlen wieder zu senken. Daher müssen die Kontaktbeschränkungen in den nächsten Wochen grundsätzlich beibehalten werden. Auch in Gebieten mit einem kontinuierlich sinkenden Infektionsgeschehen ist es – insbesondere mit Blick auf die sich immer weiter verbreitenden hochansteckenden Virusmutationen – nach wie vor erforderlich, Kontakte weiterhin auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken. Der Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ bleibt das wesentliche Instrument im Kampf gegen die Pandemie und rettet täglich Menschenleben. Das Tragen medizinischer Masken in Innenräumen reduziert das Infektionsgeschehen deutlich. Daher wird, sofern es

in bestimmten Bereichen nicht ohnehin rechtlich vorgeschrieben ist, dringend empfohlen, in allen Situationen, bei denen zwei oder mehr Personen in Innenräumen zusammenkommen, eine medizinische Maske anstelle einer Alltagsmaske zu tragen. Öffnungsschritte müssen vor dem Hintergrund der Virusmutanten vorsichtig und schrittweise erfolgen, um die erfolgreiche Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht durch ein erneutes exponentielles Wachstum der Fallzahlen zu riskieren. Es ist nicht zielführend, wenn durch zu weitgehende oder zu schnelle Öffnungen sich das Infektionsgeschehen wieder beschleunigt und damit erneute umfassende Einschränkungen des öffentlichen Lebens notwendig werden.

Eine zügige Impfung der Bevölkerung ist die Voraussetzung, das Virus langfristig wirksam zu bekämpfen. Sobald bei entsprechender Verfügbarkeit von Impfstoff allen Bürgerinnen und Bürgern ein Impfangebot gemacht werden kann, gibt es eine Perspektive für eine Normalisierung unseres Alltags und die Rückkehr zu einem Leben ohne pandemiebedingte Einschränkungen.

Die Regelungen der Sechzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz führen daher basierend auf dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Februar 2021 die Maßnahmen, die bisher bereits in der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz befristet geregelt waren, zunächst bis zum 14. März 2021 fort.

2. Infektionsgeschehen und medizinische Versorgungslage in Rheinland-Pfalz

Die Situation in Rheinland-Pfalz stellt sich wie folgt dar: Am 23. Februar 2021 waren 5.910 Menschen im Land mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Bei sinkenden Infektionszahlen liegt die 7-Tage-Inzidenz landesweit bei 52 Infektionen pro 100.000 Einwohnern (Stand: 23. Februar 2021, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz).

Aktuell wurden 6.200 COVID-19-Patientinnen und Patienten in den rheinland-pfälzischen Krankenhäusern behandelt (Stand: 23. Februar 2021, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz).

Insgesamt haben sich in Rheinland-Pfalz bisher ca. 100.624 Menschen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert, 3.031 Menschen sind verstorben (Stand: 23. Februar 2021, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz).

3. Regelungskonzept

Oberstes Ziel ist, eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere solcher Mutationen, die ansteckender sind als der ursprüngliche Virustyp, zu verhindern, um schwere und lebensbedrohliche Krankheitsverläufe sowie eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden und die medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Ausgehend davon, dass dieses Ziel vor allem durch die Vermeidung von Kontakten sowie die Identifizierung und Unterbrechung von Infektionsketten erreicht werden kann, zielt auch die Strategie der Sechzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz nach wie vor darauf ab, direkte Begegnungen von Menschen vorübergehend deutlich zu begrenzen. Dort, wo Begegnungen stattfinden (müssen), ist die Einhaltung von Abstand, der Hygienemaßnahmen, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beziehungsweise teilweise zwingend einer medizinischen Maske, der Nutzung der CoronaWarnApp sowie regelmäßiges Lüften (AHA+AL Regeln) sicherzustellen. Die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt maßgeblich über die Tröpfcheninfektion oder über Aerosole in der Luft, sodass die Reduzierung öffentlicher und privater Kontakte auch weiterhin besonders geeignet ist, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Die Kontaktbeschränkungen treffen vor allem die Bereiche, in denen mit länger andauernden Begegnungen von Menschen zu rechnen ist.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen wird darauf hingewiesen, dass medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards) eine höhere Schutzwirkung haben als Alltagsmasken, die keiner Normierung hinsichtlich ihrer Wirkung unterliegen. Deshalb wird die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in öffentlichen Verkehrsmitteln, in öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen, in Gottesdiensten, bei körpernahen Dienstleistungen und ärztlichen Behandlungen verbindlich auf eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken konkretisiert, da in diesen Einrichtungen mit Besuchs- oder

Kundenverkehr eine größere Zahl von Menschen aufeinander trifft und bei den körpernahen Dienstleistungen und ärztlichen Behandlungen das Abstandsgebot nicht eingehalten kann. Generell wird in Situationen, in denen ein engerer oder längerer Kontakt zu anderen Personen, insbesondere in geschlossenen Räumen, unvermeidbar ist, die Nutzung medizinischer Masken angeraten. Mit Blick auf die anstehende Landtagswahl wird außerdem das Tragen einer medizinischen Maske in Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen angeordnet.

Über die in der Sechzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung vorgesehenen Maßnahmen hinaus werden die Bürgerinnen und Bürger weiterhin dringend gebeten, für die Geltungsdauer der Sechzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz alle Kontakte auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und soweit möglich zu Hause zu bleiben. Private Kontakte sollen vermieden und berufliche Tätigkeiten möglichst von zu Hause erledigt werden.

In Landkreisen und Städten mit einer hohen 7-Tages-Inzidenz können durch den Erlass von kommunalen Allgemeinverfügungen weitere Maßnahmen, wie die Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 km um die Grenzen der Gebietskörperschaft oder Ausgangsbeschränkungen, geregelt werden. Überschreitet die 7-Tages-Inzidenz an mehr als drei Tagen in Folge einen Wert von 100 sind entsprechende Allgemeinverfügungen zu erlassen, um einen Anstieg der Infektionszahlen effektiv und kurzfristig zu bekämpfen.

Das Wirtschaftsleben bleibt im Wesentlichen auf die für die Grundversorgung der Bevölkerung notwendigen Bereiche beschränkt. Dabei sollen die Hygieneregeln beachtet und längerdauernde soziale Kontakte vermieden werden. Auch Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und Veranstaltungen, die gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes der Glaubens- und Religionsausübung dienen, sind wegen ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Bedeutung weiterhin zulässig.

So schwerwiegend und einschneidend die Einschränkungen für die von ihnen betroffenen Menschen in den verschiedenen Lebensbereichen auch sind. Die Schutzmaßnahmen sind noch immer unverzichtbar, dienen der Eindämmung der Corona-Pandemie und sind verhältnismäßig. Sie sind von zeitlich begrenzter Dauer. Es werden zur Reduzierung der belastenden Auswirkungen Ausnahmetatbestände geregelt, soweit eine Kontaktreduzierung möglich ist und damit Infektionsgefahren vermieden werden. Den

teilweise erheblichen wirtschaftlichen Einbußen der betroffenen Unternehmen wird dabei durch staatliche Überbrückungshilfen, die sie finanziell entlasten sollen, entgegengewirkt (Überbrückungshilfe III).

4. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

a) Allgemeine Schutzmaßnahmen/Kontaktbeschränkung

Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist es aktuell unerlässlich, alle nicht notwendigen Kontakte zu vermeiden. Nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 vor allem bei direktem Kontakt zum Beispiel durch Sprechen, Husten oder Niesen. Bei der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole eine wesentliche Rolle. Das Ansteckungsrisiko hat sich durch die gegenwärtige Verbreitung der Virusvarianten (Mutationen), die ansteckender sind als der ursprüngliche Virustyp, noch erhöht. Ansteckungen können durch einen hinreichenden Abstand zwischen den Personen vermieden werden. Insofern ist zu beachten, dass Infizierte bereits ein bis drei Tage vor Symptombeginn und auch bei asymptomatischem Krankheitsverlauf ansteckend sind. Es wird daher an die Bürgerinnen und Bürger appelliert, nähere und längere Begegnungen mit anderen Personen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und sich auch zu Hause beziehungsweise in anderen privaten Räumlichkeiten nur mit Angehörigen des eigenen Hausstands oder höchstens einer Person eines weiteren Hausstands – wobei Kinder bis einschließlich sechs Jahre außer Betracht bleiben – zu treffen. Soweit zwingende persönliche Gründe es erfordern, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands zulässig. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine angemessene Betreuung oder Versorgung minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen anderweitig nicht gesichert werden kann.

Selbstverständlich sollen Personen, die Symptome einer Atemwegsinfektion (und damit einschlägige Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) aufweisen, den Kontakt zu anderen Personen vermeiden und sich zu Hause aufhalten, um andere nicht in die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu bringen.

Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten, sofern nichts anderes

bestimmt ist. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt für zufällige, nicht geplante Begegnungen im öffentlichen Raum; hingegen werden Zusammenkünfte, also geplante Treffen, in § 2 geregelt.

Nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse kann eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Tröpfchen oder Aerosole jedenfalls teilweise vermieden werden, wenn die infizierte Person eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt. Die Mund-Nasen-Bedeckung dient also vorrangig dem Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss Mund und Nase beim Tragen ausreichend bedecken. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen, wenn die Sechzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz eine Maskenpflicht anordnet und ausdrücklich auf § 1 Abs. 3 verweist. Außerdem gilt die Maskenpflicht in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind. Darüber hinaus ist eine Mund-Nasen-Bedeckung an allen öffentlichen Orten mit Publikumsverkehr zu tragen; dies können auch Örtlichkeiten unter freiem Himmel sein, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen; die Bestimmung dieser Orte sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Maskenpflicht obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

In bestimmten Einrichtungen und an bestimmten Orten ist die Maskenpflicht dadurch konkretisiert, dass eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards angeordnet wird. Masken von dieser Qualität gewährleisten neben dem Schutz anderer Menschen auch einen Eigenschutz. Die qualifizierte Maskenpflicht gilt in Bereichen der öffentlichen Verkehrsmittel, in öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen, in Wahlräumen bei öffentlichen Wahlen, bei den körpernahen Dienstleistungen und ärztlichen Behandlungen und in Gottesdiensten. Bei Zusammenkünften der Rechtspflege sollen die vorgenannten Masken getragen werden. Diese Verschärfung geschieht vor dem Hintergrund, dass in diesen Bereichen mit Besuchs- oder Kundenverkehr und einer größeren Zahl von Menschen zu rechnen ist oder das Abstandsgebot nicht zuverlässig eingehalten kann.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind Befreiungen von der Maskenpflicht vorgesehen (§ 1 Abs. 4). Daneben kann im Rahmen von Staatsexamina bei mehrstündigen

schriftlichen Prüfungen die prüfende Stelle entscheiden, dass die Maskenpflicht am Platz entfällt.

Hinsichtlich der Regelungssystematik ist klarzustellen, dass auch eine Personenbegrenzung und die Kontakterfassung nur dann verpflichtend sind, soweit die Sechzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz diese Pflichten ausdrücklich anordnet und auf die entsprechenden Absätze des § 1 verweist.

b) Versammlungen, Veranstaltungen, Zusammenkünfte

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen oder höchstens einer Person eines weiteren Hausstandes gestattet. Kinder bis einschließlich sechs Jahre bleiben bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht. Soweit zwingende persönliche Gründe es erfordern, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands zulässig. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine angemessene Betreuung oder Versorgung minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen anderweitig nicht gesichert werden kann. Das allgemeine Abstandsgebot (§ 1 Abs. 2 Satz 1) muss dann nicht eingehalten werden. Die Regelung dient dem allgemeinen Ziel der Sechzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, Kontakte und Begegnungen von Personen auf ein zwingend notwendiges Mindestmaß zu reduzieren, um Infektionsketten zu unterbrechen und das Infektionsgeschehen effektiv zu begrenzen.

Aus diesem Grund ist auch der Konsum alkoholhaltiger Getränke im öffentlichen Raum weiterhin untersagt. Damit soll der Anreiz zur Gruppenbildung im öffentlichen Raum vermieden und die vom Alkoholkonsum ausgehende Infektionsgefahr infolge alkoholbedingter Enthemmung eingegrenzt werden. Es bedarf daher eines Alkoholverbots, um einen Gesundheitsschutz effektiv zu gewährleisten.

Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen einschließlich Personal- oder Betriebsversammlungen, Zusammenkünfte von Tarifpartnern sowie Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, sind unabhängig vom allgemeinen Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 Satz 1 und von den Personenzahlbegrenzungen des § 1 Abs. 7 ausnahmsweise zulässig. Es gilt bei diesen privilegierten Zusammenkünften die Maskenpflicht des § 1 Abs. 3 Satz 4.

c) Gottesdienste

Vor dem Hintergrund der grundrechtlich geschützten Religionsfreiheit sind Gottesdienste unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen weiterhin zulässig. In Gottesdiensten besteht für die Besuchenden eine Maskenpflicht. Es müssen medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards getragen werden. Grundlage für die Anordnung der Maskenpflicht ist insoweit § 28 a Abs. 1 Nr. 10 IfSG. In Innenräumen und somit auch bei Gottesdiensten kann vor allem dann eine Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst alle Personen eine Maske tragen. Das Tragen einer medizinischen Maske trägt dazu bei, sich und andere Personen vor Aerosolen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen.

In § 3 Abs. 2 wird klargestellt, dass Gottesdienste, die den Charakter einer größeren Veranstaltung erreichen, untersagt sind. Unter Berücksichtigung der durch Artikel 4 des Grundgesetzes geschützten Religions- und Religionsausübungsfreiheit ist bei der Bestimmung der zulässigen Personenzahl eine maximale Teilnehmerzahl von 100 Personen angemessen.

Im Rahmen von Gottesdiensten muss auch der Gemeinde- und Chorgesang untersagt werden. Beim lauten Sprechen und beim Singen werden vermehrt Tröpfchen und Aerosol ausgestoßen. Damit steigt insbesondere in Innenräumen das Risiko einer Anreicherung von Aerosolen. Dies wiederum kann eine mögliche Infektionsübertragung begünstigen, und dies auch bei Einhaltung von Mindestabständen.

Zusammenkünfte mit voraussichtlich mehr als zehn Teilnehmenden sind der zuständigen Behörde mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen vor der Zusammenkunft anzuzeigen oder in sonstiger geeigneter Form bekannt zu geben, sofern keine generellen Absprachen mit der zuständigen Behörde getroffen wurden. Die Zusammenkünfte können auch in sonstiger geeigneter Form bekanntgegeben werden, indem beispielsweise die Termine der nächsten Gottesdienste und anderen Gemeindeveranstaltungen – soweit diese nach der Sechzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz zulässig sind – auf der Internetpräsenz, in Schaukästen, in dem Mitteilungsblatt oder auf sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungsarten der jeweiligen

Gemeinde veröffentlicht werden. Dies betrifft nur Zusammenkünfte, bei denen sich die Teilnehmenden persönlich begegnen.

d) Öffentliche Einrichtungen

In § 5 Abs. 1 wird klargestellt, dass Abhol-, Liefer- und Bringdienste nicht nur bei gewerblichen Einrichtungen, sondern auch bei öffentlichen Einrichtungen unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen und nach vorheriger Bestellung zulässig sind. Es können daher zum Beispiel auch öffentliche Büchereien, die derzeit geschlossen sind, einen Abhol-, Liefer- oder Bringservice einrichten und anbieten. Es gilt die qualifizierte Maskenpflicht, allerdings nur in Bereichen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehr zugänglich sind.

e) Gewerbliche Einrichtungen

Aufgrund der weiterhin hohen Infektionszahlen und einer noch immer erheblichen Belastung des Gesundheitssystems müssen gewerbliche Einrichtungen weiterhin befristet geschlossen bleiben. So können Begegnungen von Menschen und daraus resultierende neue Infektionen effektiv vermieden werden. Darüber hinaus ist es möglich, dass gewerbliche Einrichtungen öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen ausschließlich Personen, die einem Hausstand angehören, zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Dieses sogenannte „Private Shopping“ ermöglicht den Gewerbetreibenden die eingeschränkte und unter dem Vorbehalt klar beschriebener Schutzmaßnahmen stehende Öffnung ihres Geschäfts für die Kundinnen und Kunden bei gleichzeitiger Begrenzung der Kontakte auf ein akzeptables Maß. Der Zeitraum von fünfzehn Minuten, der zwischen zwei Einzelterminen liegen muss, ist für die Vornahme von Hygienemaßnahmen, insbesondere eine gründliche Lüftung des Ladenlokals zu nutzen.

Gewerbliche Einrichtungen, die der Daseinsvorsorge und der Deckung des täglichen Lebensbedarfs dienen, dürfen weiterhin geöffnet bleiben. Darüber hinaus dürfen nunmehr auch Verkaufsstellen für Blumen und Pflanzen öffnen. Gleiches gilt für die Außenbereiche von Gärtnereien, Gartenbaubetrieben, Gartenbaumärkten und ähnlichen

Einrichtungen, soweit sich der Verkauf auf das für den Gartenbau oder Pflanzenverkauf typische Angebot beschränkt. Allerdings müssen hierbei grundsätzlich das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 (auch auf Parkplätzen) und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 beachtet werden, um Infektionsmöglichkeiten weitmöglich auszuschließen. Die Maskenpflicht gilt mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Die Öffnung der abschließend genannten Einrichtungen ist dadurch sachlich gerechtfertigt, dass sie eine besondere Versorgungsfunktion für die Bevölkerung darstellen.

Die Öffnung von gewerblichen Einrichtungen, die der Daseinsvorsorge und der Deckung des täglichen Lebensbedarfs dienen und weitere Waren oder Dienstleistungen anbieten (Einrichtungen mit gemischtem Sortiment) ist insgesamt zulässig, wenn der Schwerpunkt des Sortiments aus Waren oder Dienstleistungen besteht, die der Daseinsvorsorge dienen; auf den Schwerpunkt des Umsatzes kommt es hingegen nicht an. Besteht der Schwerpunkt des Sortiments aus nicht in diesem Sinne privilegierten Waren oder Dienstleistungen, bleibt der Betrieb insgesamt geschlossen.

f) Schließung von Einrichtungen; Untersagung von Veranstaltungen

Aufgrund des Gesamtkonzepts der Sechzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz sollen Kontakte und Begegnungen für einen vorübergehenden Zeitraum stark eingeschränkt werden, um einen weiteren Anstieg an Neuinfektionen sowie die drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Aus diesem Grund ist die zeitlich begrenzte Schließung und Untersagung folgender Einrichtungen und Veranstaltungen gerechtfertigt:

§ 4 regelt die zeitlich befristete Schließung von Betrieben und Einrichtungen, die dem Publikumsverkehr und der Unterhaltung dienen. Hierzu zählen Clubs, Diskotheken, Kirmes, Volksfeste und ähnliche Einrichtungen sowie Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostitutionsschutzgesetzes. Die hier typischerweise vorhandenen Betriebskonzepte beruhen auf geselligen und nahen Begegnungen der Besuchenden beziehungsweise Nutzenden, sodass Abstandsregeln nicht konsequent eingehalten und Infektionsketten nicht zuverlässig nachverfolgt werden können.

Auch in gastronomischen Einrichtungen besteht – selbst bei Beachtung der bisher etablierten Hygienekonzepte – ein Ansteckungsrisiko, wie es von jeder Zusammenkunft einer Vielzahl von Personen ausgeht. Durch die Schließung gastronomischer Einrichtungen (§ 7) werden physische Kontaktmöglichkeiten begrenzt. Dadurch wird verhindert, dass sich viele Menschen über einen längeren Zeitraum auf begrenztem Raum und ohne Mund-Nasen-Bedeckung aufhalten und sich gegenseitig in die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bringen. Darüber hinaus trägt die Schließung gastronomischer Einrichtungen dazu bei, dass sich Menschen weniger im öffentlichen Raum aufhalten und eher zu Hause bleiben. Als verhältnismäßige Ausnahme von der grundsätzlichen Schließung gastronomischer Einrichtungen sind Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf und der Ab-Hof-Verkauf erlaubt. Hierbei ist mit einem nur kurzen Aufenthalt und Kontakt zu anderen Personen zu rechnen, sodass bei diesen Begegnungen von keiner hohen Infektionsgefahr auszugehen ist.

Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Ein Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine oder Mensa ist jedoch grundsätzlich nicht zulässig; Speisen und Getränke sollen nur zur Mitnahme verkauft werden. Ein Aufenthalt zum Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Arbeitsabläufe oder die räumliche Situation des Betriebes oder der Einrichtung dies erfordern. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Verzehr der Speisen und Getränke unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen in der betreffenden Einrichtung nur innerhalb der Kantine möglich ist (beispielsweise in Krankenhäusern, Schulen, Kindertagesstätten, Pflegeeinrichtungen, Heimen, Vollzugs- oder Arrestanstalten).

Durch die Schließung von Übernachtungsbetrieben (§ 8) sollen private und touristische Reisen und eine weitere Verbreitung des Infektionsgeschehens verhindert und physische Kontaktmöglichkeiten begrenzt werden.

Wegen der aktuellen Gefährdungslage regelt § 11 die zeitlich befristete Schließung von Messen, Spezialmärkten, Freizeitparks, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und (jeweils) ähnlichen Einrichtungen. Bei diesen Freizeiteinrichtungen kommen regelmäßig eine Vielzahl an Personen für einen längeren Zeitraum und zudem teilweise aus überregionalen Gebieten zusammen, sodass ohne eine Schließung

dieser Einrichtungen neue Infektionen und nicht nachvollziehbare Infektionsketten konkret befürchtet werden müssten. Die Außenbereiche von zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr öffnen. Dabei gilt die Maßgabe, dass eine Vorausbuchung zu erfolgen hat, damit der Besucherandrang gesteuert und Menschenansammlungen aufgrund von Wartezeiten minimiert werden. Aus denselben Gründen wird die Besucherhöchstzahl deutlich beschränkt.

§ 15 regelt die zeitlich befristete Schließung von öffentlichen und gewerblichen Kulturinstitutionen. Hierzu zählen Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser, Museen, Zirkusse und (jeweils) ähnliche Einrichtungen. In Kultur- und Kunsteinrichtungen kommt regelmäßig eine Vielzahl von Personen aus einem oftmals größeren Einzugsgebiet für einen längeren Zeitraum zusammen; solche physischen Kontakte sollen jedoch wegen der damit verbundenen Infektionsgefahren gerade vermieden werden.

Der Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung und Übertragung von professionellen Kulturangeboten sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Damit wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist hingegen untersagt; auch insofern sollen nicht zwingend erforderliche physische Kontakte vermieden werden.

g) Betriebe und Dienstleistungen

In allen Arbeits- und Betriebsstätten gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 nicht eingehalten werden kann. Regelungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) hingewiesen. Diese Verordnung dient dem Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen (§ 1 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung). Sofern Anforderungen an die Raumbelastung oder der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden

können oder bei bestimmten Tätigkeiten mit einem erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, müssen die Beschäftigten eine vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske tragen (§ 3 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung).

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe dürfen ihre Tätigkeit ausüben, sofern die allgemeinen Schutzmaßnahmen beachtet werden und insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 eingehalten werden.

Soweit bei körpernahen Dienstleistungen das allgemeine Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht eingehalten werden kann, ist diese Tätigkeit wegen des damit einhergehenden erhöhten Infektionsrisikos untersagt. Erlaubt sind solche körpernahen Dienstleistungen, die medizinischen oder hygienischen Gründen dienen. Vor diesem Hintergrund dürfen nunmehr auch Friseurbetriebe ihre Dienstleistung wieder anbieten. Sie leisten einen Beitrag der Grundversorgung zur Körperhygiene und somit auch zur Gesunderhaltung der Bevölkerung. Vor dem Hintergrund des Rückgangs des Infektionsgeschehens und der jetzt bereits seit längerem bestehenden Schließung ist es erforderlich, die Inanspruchnahme zu ermöglichen, da erhebliche Teile der Bevölkerung, insbesondere ältere Menschen, auf diese angewiesen sind. Neben den bereits bestehenden Zugangsmöglichkeiten zu notwendigen medizinischen Behandlungen sollen nunmehr auch notwendige Hygienebehandlungen möglich sein, zu denen auch Maßnahmen der Nagel- und Fußpflege zählen können. Sofern die Art der Dienstleistung es zulässt, gilt die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Kosmetische Dienstleistungen oder Wellnessbehandlungen dienen hingegen nicht medizinischen oder körperhygienischen Gründen in diesem Sinne.

In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird klargestellt, dass zu den Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erlaubt sind, auch Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuchs (SGB IX) zählen. Rehabilitationssport findet aufgrund gesetzlicher Definition stets in Gruppen statt und ist daher in Abweichung zu der Regelung in § 10 ausnahmsweise zulässig. Der Verweis auf § 64 SGB IX stellt sicher, dass eine ärztliche Verordnung vorliegt.

h) Sport

Das weitgehende Verbot von sportlicher Betätigung in geschlossenen Räumen und die Beschränkung auf einen eng begrenzten Personenkreis dienen ebenfalls dem primären Ziel, Kontakte auf ein absolut zwingendes Mindestmaß zu begrenzen.

Sportliche Betätigung ist grundsätzlich geprägt durch gemeinsames Training und Wettkämpfe mit vielen persönlichen Begegnungen im und um den Sportbetrieb. Sportausübung ist mit körperlicher Anstrengung, also mit erhöhter Herz- und Atemfrequenz und folglich mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden. Alle diese Umstände tragen das Risiko einer Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in sich. Daher muss die Sportausübung auf ein Maß reduziert werden, bei dem das Übertragungsrisiko nahezu ausgeschlossen werden kann.

Durch das generelle Verbot von Zuschauerinnen und Zuschauern werden nicht notwendige persönliche Begegnungen im Sport ausgeschlossen und die Mobilität von Menschen im öffentlichen Raum im Sinne der Gesamtstrategie erheblich reduziert.

i) Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter, Kindertagesstätten

Im Rahmen der zur Senkung der Infektionszahlen geplanten gesamtgesellschaftlichen Maßnahmen werden auch in den Schulen Kontakte möglichst auf das notwendige Maß beschränkt. Zu berücksichtigen ist auch die gegenwärtige Ausbreitung der Virusvarianten (Mutationen), die mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko verbunden sind und daher die Gefahr besteht, dass sich diese auch innerhalb Schulen schneller übertragen. Aus diesem Grund entfallen befristet auch weiterhin an allen Schulen sämtliche Schulveranstaltungen. Ausgenommen sind seit dem 22. Februar 2021 die Grundschulen sowie die Unterstufe des Bildungsgangs ganzheitliche Entwicklung an Förderschulen und die Primarstufe der anderen Bildungsgänge an Förderschulen. Hier findet – sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann – Präsenzunterricht, ansonsten Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel statt. Ab dem 8. März 2021 werden weitere Jahrgangsstufen gemäß gesonderter Bekanntmachung durch das für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständige Ministerium folgen. Dem Recht auf Bildung der Kinder und Jugendlichen und

dem Betreuungsbedarf der Eltern und Sorgeberechtigten wird außerdem dadurch Rechnung getragen, dass die Schulen für eine Notbetreuung geöffnet bleiben. Außerdem findet weiterhin in den Schulen ein Fernunterrichtsangebot statt. Abiturprüfungen sowie sonstige nicht aufschiebbare Prüfungen, auch Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, können stattfinden.

An allen Schulen (d.h. auch Grundschulen) gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können.

An allen Kindertageseinrichtungen findet im Rahmen eines „Regelbetriebs bei dringendem Bedarf“ die Betreuung der Kinder statt, deren Eltern eine Betreuung nicht möglich ist. Eltern und Sorgeberechtigte sollen nach Möglichkeit eine Betreuung zu Hause sicherstellen, um die Anzahl der Kinder in den Einrichtungen gering zu halten.

Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 gilt die Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler, die nach der Notbetreuung in der Grundschule den Hort besuchen.

j) Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Hochschulen haben strenge Sicherheitskonzepte umgesetzt, um ihren Studierenden unter Einbeziehung digitaler Lehre und anderen Fernlehrformaten ein ordnungsgemäßes Studium sicherzustellen und im Rahmen des epidemiologisch Verantwortbaren auch Präsenzunterricht zu ermöglichen. Die erforderlichen Einschränkungen dienen sowohl dem Gesundheitsschutz der Studierenden und Lehrenden selbst als auch dem Ziel, landesweit die Zahl der Neuinfektionen zu reduzieren. Für den Hochschulbereich bedeutet das: Online-Lehre ist die Regel, Präsenz kann es nur geben, wo es epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich ist, um einen erfolgreichen und ordnungsgemäßen Studienverlauf sicherzustellen. Prüfungen sowie die Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, sind in Präsenzform zulässig. Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind nur digital zulässig. Abweichend davon können einzelne Ein-

richtungen für Präsenzveranstaltungen (z. B. im Bereich der überbetrieblichen Ausbildung) durch das für den jeweiligen Bildungsbereich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium regional oder landesweit geöffnet werden, wenn dies epidemiologisch vertretbar ist.

Nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37, 48, 53, 54 und 58 des Berufsbildungsgesetzes vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den §§ 31, 39, 42, 42 j, 45 und 51 a der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte nicht aufschiebbare Prüfungen sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen sind in Präsenzform unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen zulässig. Auch die zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen dürfen in Präsenzform durchgeführt werden. Es gilt jeweils insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

Zudem kann das für den jeweiligen Bildungsbereich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium Ausnahmen für Bildungsangebote zulassen, wenn diese eine besondere Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der medizinischen Versorgung oder Pandemiebewältigung haben und die Bildungseinrichtungen über ausreichende Hygienekonzepte verfügen. Damit soll auch in der gegenwärtigen Situation sichergestellt werden, dass etwa dringend benötigtes medizinisches Personal notwendige Weiterbildungen absolvieren kann.

Kursabschließende Prüfungen der Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“ sowie kursabschließende Prüfungen der Integrationskurse und der Berufssprachkurse des BAMF, Sprachkursprüfungen, die den Zugang zur Hochschule ermöglichen sowie Einbürgerungstests sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen in Präsenzform zulässig.

Angebote von Fahrschulen sowie die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie der Fahrlehrerinnen oder Fahrlehrer oder deren Auditierung sowie für Flugschulen sind in Präsenzform zulässig. Dabei sind jedoch – soweit möglich – das Abstandsgebot und die Maskenpflicht zu beachten. Es müssen medizinische Gesichtsmasken (OP-Maske)

oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards verwendet werden.

k) Krankenhäuser

In den Krankenhäusern befinden sich oftmals vorübergehend oder dauerhaft vulnerable und daher besonders zu schützende Personengruppen. Aus diesem Grund wird durch die Sechzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vorgegeben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden. Dahingehende Maßnahmen sind zum Schutz von Patientinnen und Patienten und Bewohnerinnen und Bewohnern, aber nicht zuletzt auch zum Schutz des Personals in den für die Bekämpfung der Pandemie besonders wichtigen Einrichtungen und letztlich für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems notwendig.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG (ausgenommen Hospize), die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen oder Patienten der Einrichtung haben und sich als positiv getestete Person nach § 1 Nr. 3 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 12. Februar 2021 in Absonderung befunden haben, gilt nunmehr eine erweiterte Testpflicht. Damit soll sichergestellt werden, dass besonders vulnerable Personen in den genannten Einrichtungen nicht durch eine möglicherweise noch weiterhin bestehende Ansteckungsmöglichkeit mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen eine solche Einrichtung nach Beendigung ihrer Absonderung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigentests mit negativem Ergebnis betreten. Dies gilt auch für Hausstandsangehörige nach § 1 Nr. 4 AbsonderungsVO sowie für Kontaktpersonen der Kategorie I nach § 1 Nr. 5 AbsonderungsVO.

I) Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

In Bezug auf die in den §§ 19 ff. der Sechzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz geregelten Einreise- und Quarantäneregelungen, die im Zuge der Ersten Landesänderungsverordnung zur Änderung der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz geändert wurden, wird im Wesentlichen auf die Begründung zur Muster-Quarantäneverordnung des Bundes vom 14. Januar 2021 verwiesen. Diese wurde gemeinsam von den Innen- und Gesundheitsministerien von Bund und Ländern zur Schaffung einer bundesweit möglichst einheitlichen Regelung erarbeitet. Die Muster-Quarantäneverordnung wird weitestgehend unverändert in Rheinland-Pfalz umgesetzt.

§ 19 der Sechzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung regelt die Pflicht zur Absonderung für Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben. Oberstes Ziel ist es, die weitere Verbreitung des Virus zu verlangsamen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems insgesamt zu vermeiden und die medizinische Versorgung sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer Absonderung der in das Land Rheinland-Pfalz Ein- und Rückreisenden aus Risikogebieten, da ein Kontakt mit dem Krankheitserreger hinreichend wahrscheinlich ist und Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich macht.

§ 20 regelt, welche Personen nicht von der Absonderungspflicht erfasst sind. In § 20 Abs. 1 ist zunächst festgehalten, welche Personen grundsätzlich nicht von der Absonderungspflicht nach § 19 Abs. 1 Satz 1 erfasst sind. Dies gilt sowohl für Einreisen aus einfachen Risikogebieten als auch für Einreisen aus Hochinzidenzgebieten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung und aus Virusvarianten-Gebieten nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung. Die in § 20 Abs. 2 bis 4 geregelten Ausnahmen von der Absonderungspflicht gelten nur für solche Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise nicht in einem Virusvarianten-Gebieten nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben.

Bei Einreisen aus Virusvarianten-Gebieten sind die Ausnahmen vor dem Hintergrund der erhöhten Gefährlichkeit, die von diesen Varianten ausgeht, deutlich enger zu fassen und nur in eng auszulegenden Fällen ebenso zuzulassen wie bei Einreisen aus Risikogebieten und Hochinzidenzgebieten. In Rheinland-Pfalz sind neben den in der Muster-Quarantäneverordnung genannten Ausnahmen auch Grenzpendler und Grenzgänger aus Hochinzidenzgebieten und Virusvariantengebieten von der Absonderungspflicht ausgenommen, wenn es sich um eine zwingend notwendige berufliche Tätigkeit handelt oder ein Aufenthalt zur Ausbildung oder zum Studium zwingend notwendig ist und angemessene Schutz- und Hygienekonzepte vorliegen und eingehalten werden. Durch das regelmäßige Pendeln zu gleichbleibenden Berufs-, Studien- und Ausbildungsstätten mit einem bekannten und damit gut identifizierbaren Personenkreis ist die Kontaktnachverfolgung bei Infektionen gewährleistet, sodass eine Ausnahme daher unter Berücksichtigung infektiologischer Belange möglich ist. Sie ist gleichzeitig aus wirtschaftlichen und bildungspolitischen Gründen geboten. Die zwingende Notwendigkeit der Tätigkeit bzw. Ausbildung ist durch den Arbeitgeber oder Auftraggeber bzw. die Schule oder Bildungseinrichtung zu prüfen und zu bescheinigen. Das Gleiche gilt für das Vorliegen und Einhalten angemessener Schutz- und Hygienekonzepte. Auch die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte ist nachzuweisen.

Die Vorschriften der Coronavirus-Einreiseverordnung über Anmelde- und Testpflichten bleiben unberührt.

m) Allgemeinverfügungen

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind grundsätzlich gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Soweit die Sechzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz weitergehende Schutzmaßnahmen enthält als Allgemeinverfügungen, werden diese Allgemeinverfügungen durch diese Verordnung ersetzt und sind aufzuheben.

Bei Vorliegen eines hohen 7-Tages-Inzidenzwerts, stimmen die betroffenen Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 23 Abs. 3 der Sechzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen ab. Für diese Fälle sollen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig und lokal eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Ziel ist das Erreichen eines Inzidenzwertes von höchstens 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

Überschreitet die 7-Tages-Inzidenz an mehr als drei Tagen in Folge einen Wert von 100 sind Allgemeinverfügungen zu erlassen, um einen Anstieg der Infektionszahlen effektiv und kurzfristig zu bekämpfen. Gegenstand dieser Allgemeinverfügungen sind beispielsweise eine nächtliche Ausgangsbeschränkung sowie eine Begrenzung der Mobilität auf den Umkreis von höchstens 15 Kilometern ab den Grenzen der Gebietskörperschaft. Letztere Regelung bewirkt, dass der Bewegungsradius jeder Person auf den Umkreis von 15 Kilometern ab den Grenzen der Gebietskörperschaft beschränkt wird, sofern nicht ein triftiger Grund vorliegt. Gleichzeitig führt dies dazu, dass Reisen in das Gebiet der Gebietskörperschaft untersagt sind, es sei denn, der Wohnsitz der einreisenden Person ist weniger als 15 Kilometer von den Grenzen der Gebietskörperschaft entfernt.

5. Verweis auf Auslegungshilfen/FAQs

Hinsichtlich konkreter Auslegungsfragen zu den einzelnen Regelungen der Sechzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz wird auf die – jeweils geltende – Auslegungshilfe (abzurufen unter: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>) und die FAQs (abzurufen unter: <https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-regeln-im-ueberblick/>), verwiesen. Die Auslegungshilfe und die FAQs werden fortwährend aktualisiert und ergänzt.

6. Geltungsdauer

Die Sechzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 1. März 2021 tritt mit Ablauf des 14. März 2021 außer Kraft.